

# RS Vwgh 2002/2/20 97/08/0521

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2002

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ArbVG §18 Abs2;

ArbVG §18 Abs3;

ArbVG §18 Abs4;

ARG 1984 §9 Abs4;

ASVG §49 Abs1;

UrlaubsG 1976 §6 Abs4;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2002/08/0113 E 3. Juli 2002

## Rechtssatz

Wegen der Schwierigkeit der fiktiven Ermittlung des Entgeltes bei Leistungslöhnen (zB Abschlussprovisionen) zieht das Gesetz (wie § 9 Abs 4 ARG sowie die inhaltsgleiche Regelung des § 6 Abs 4 Urlaubsgesetz zeigen) die Errechnung eines Durchschnittsbetrages einer weitgehend spekulativen Einzelfallberechnung vor, da der dem ausgefallenen Entgelt eher entspricht, weil die Entgeltentwicklung in einem hinsichtlich der jeweiligen Entgeltform repräsentativen Zeitraum berücksichtigt wird (Hinweis E 5. März 1991, 88/08/0239, VwSlg 13397 A/1991). Dem trägt § 9 Abs 4 ARG auch insofern Rechnung, als sowohl die Frage, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt anzusehen sind (dies nur durch Generalkollektivvertrag iSd § 18 Abs 4 ArbVG) als auch die vorgeschlagene Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgeltes gemäß Abs 2 und 3 legcit abweichend durch (jeden) Kollektivvertrag geregelt werden können und so die Berechnungsart den jeweiligen branchentypischen Verhältnissen angepasst werden kann.

## Schlagworte

Entgelt Begriff ProvisionEntgelt Begriff Dienstverhinderung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080521.X03

## Im RIS seit

24.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)